

Preisblatt der GEW Wilhelmshaven GmbH für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze Stand: 30.12.2013, gültig ab 01.01.2014

Vorbehalt der Vorläufigkeit

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2014 ohne eigenes Verschulden für 2014 eine (endgültig oder vorläufig) <u>verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor</u>. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2014 gegenüber der bei der Verprobung 2014 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2014 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2015), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2014 rückwirkend) anzupassen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der GEW Wilhelmshaven GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

 $AE = GP_i + AP_i/100 * M$ [Euro pro Jahr]

M: jährliche Transportmenge [kWh]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP_i: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr] AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

GEW Wilhelmshaven GmbH Seite 1 von 5 Stand 01.01.2014



Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit	Jahresarbeit	Grundpreis	Arbeitspreis
	Untergrenze	Obergrenze	GP	AP
i	kWh kWh		€/Monat ct/kWh	
1	0	1.975	0,00	1,08
2	1.976	7.785	0,41	0,83
3	7.786	9.297	0,67	0,79
4	9.298	408.000	1,37	0,70
5	408.001	1.000.000	14,97	0,66
6	1.000.001	1.500.000	31,64	0,64

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 191,44 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 1,37 im Monat bzw. € 16,44 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (0,70 Ct/kWh) in Höhe von € 175,00.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

 $AE = A_i + AP_i * M$ [Euro pro Jahr]

M: jährliche Transportmenge [kWh]

i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

A_i: Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr] AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

GEW Wilhelmshaven GmbH Seite 2 von 5 Stand 01.01.2014



Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit	Jahresarbeit	Sockelbetrag	Arbeitspreis	
	Untergrenze	Obergrenze	Α	AP	
i	kWh	kWh	€/Jahr	ct/kWh	
1	0	1.800.000	0,00	0,21	
2	1.800.001	4.000.000	540,00	0,18	
3	4.000.001	7.000.000	1.340,00	0,16	
4	7.000.001	12.500.000	2.740,00	0,14	
5	12.500.001	15.000.000	3.990,00	0,13	
6	15.000.001	20.000.000	5.490,00	0,12	
7	20.000.001	30.000.000	7.490,00	0,11	
8	30.000.001	50.000.000	10.490,00	0,10	
9	50.000.001	100.000.000	15.490,00	0,09	
10	100.000.001	300.000.000	25.490,00	0,08	

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P$$
 [Euro pro Jahr]

P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

L_i: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr] LP_i: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

GEW Wilhelmshaven GmbH Seite 3 von 5 Stand 01.01.2014



Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

	Jahreshöchst-	Jahreshöchst-		
Leistungsbereich	leistung	leistung	Sockelbetrag	Leistungspreis
	Untergrenze	Obergrenze	L	LP
i	kW	kW	€/Jahr	€'/kW
1	0	1.000	0,00	8,22
2	1.001	1.900	850,00	7,37
3	1.901	3.000	2.047,00	6,74
4	3.001	5.000	4.147,00	6,04
5	5.001	5.800	6.497,00	5,57
6	5.801	7.400	8.237,00	5,27
7	7.401	10.500	11.345,00	4,85
8	10.501	16.200	16.490,00	4,36
9	16.201	29.300	24.428,00	3,87
10	29.301	75.200	36.148,00	3,47

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 10,43 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 125,16 € im Jahr.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

SLP	RLM
1x im Jahr	12x im Jahr
€/a	€/a
10,43	125,16

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nichtleistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

GEW Wilhelmshaven GmbH Seite 4 von 5 Stand 01.01.2014



Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen					Zusatzau	isstattung	
							Daten-
						Mengen-	speicher und
G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	umwerter	Modem
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
10,34	25,46	149,21	278,56	402,09	504,69	418,41	43,92

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500				
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a		
6,46	774,89	1.549,78		

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA Sätze nach der Gemeindeklasse "bis 100.000 Einwohner".

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Wilhelmshaven, 01.01.2014

GEW Wilhelmshaven GmbH Seite 5 von 5 Stand 01.01.2014